

**Antrag auf Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens  
nach § 16 FZV**

**Antragsteller:**

Familienname bzw. Firmennamen \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ & Wohnort \_\_\_\_\_

Betriebssitz (wenn abweichend) \_\_\_\_\_

Berufsausbildung/ Tätigkeit \_\_\_\_\_

**Vorgelegte Unterlagen:**

- Personalausweis     Gewerbeanmeldung     Bankverbindung  
 Führungszeugnis     FAER-Auszug     Gewerbezentralregister (bereits angemeldetes Unternehmen)

**Verwendungszweck:**

- Probefahrten  
 Überführungsfahrten  
 Prüfungsfahrten

**Versicherungsschutz:** eVB-Nummer: \_\_\_\_\_(7stellig)

Der Unterzeichner beantragt die Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens nach § 16 FZV. Er erklärt durch Unterschrift, dass er darauf hingewiesen wurde

- **Die Behörde erhebt in diesem Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit Daten und speichert diese. Es werden Registerauszüge verarbeitet und Ausweisdaten erhoben und gespeichert. Die Daten werden im Rahmen der Löschfristen nach Ablauf oder Widerruf der Zuteilung gelöscht.**
- **Rote Dauerkennzeichen werden immer unter Widerrufsvorbehalt zugeteilt.**
- **Es entstehen bei Entscheidung über den Antrag Gebühren, die vom Antragsteller zu tragen sind.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Belehrung über die Verwendung von roten Dauerkennzeichen nach § 16 FZV**

Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin erklärt durch eigenhändige Unterschrift, dass er die nachfolgende Belehrung gelesen und verstanden hat.

1. Rote Dauerkennzeichen werden zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, -teileherstellern, -werkstätten, -händlern zugeteilt. Sie sind nur zur jeweiligen betrieblichen Nutzung gedacht.
2. Rote Dauerkennzeichen werden nur befristet erteilt. Die Fristlänge bestimmt sich nach Zuteilungsdauer und unterliegt dem Ermessen der Behörde. Die Verlängerung muss selbstständig und rechtzeitig beantragt werden. Nach Ablauf der Frist dürfen die Kennzeichen nichtmehr verwendet werden und sind unmittelbar der Behörde zur Entwertung vorzulegen.
3. Die Kennzeichen dürfen nur für Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten verwendet werden. Der private Gebrauch und deren Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.
4. Es dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge von geeigneten Fahrern in Betrieb gesetzt werden.
5. Das Fahrzeugscheinheft ist in dauerhaft lesbarer Schrift, vollständig auszufüllen. Jedes Fahrzeug wird auf einer gesonderten Seite vermerkt. Die Kennzeichen dürfen nur an Fahrzeugen angebracht und verwendet werden, welche im Fahrzeugscheinheft aufgeführt sind.
6. Es ist über jede Fahrt ein Fahrtenbuch zu führen, dass den gesetzlichen Anforderungen genügt. Das Fahrtenbuch muss dauerhaft alle Fahrten mit den roten Kennzeichen fixieren (Datum, Uhrzeit –Fahrtbeginn und Ende-, Fahrzeugführer –mit Anschrift-, Fahrzeugidentnummer, Hersteller und Fahrtstrecke. Die Fahrten mit dem Kennzeichen müssen für ein Jahr nachweisbar sein.
7. Fahrtenbuch und Fahrzeugscheinheft sind auf Verlangen der Zulassungs-, den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden und Organen unverzüglich vorzulegen.
8. Der Verlust der Kennzeichen oder des Fahrzeugscheinheftes muss unmittelbar der Behörde beanzeigt werden. Der Verlust muss an Eides Statt durch den Verantwortlichen erklärt werden.
9. Die Zuteilung der Kennzeichen unterliegen dem Widerrufsvorbehalt.
10. Verstöße gegen die vorne genannten Regelungen führen zu Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren und können den Widerruf der Kennzeichenzuteilung nach sich ziehen.

---

Datum

---

Unterschrift